Deutsche
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 20. Februar 1935 | **Jahrgang 1** | **Heft 4**

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 4



Verlag:
Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 1,30 RM.

Inhalt

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Studiendirektor der Oberstudiendirektor Arthur Turner an dem Reformrealgymnasium Tiegenhof (Danzig) (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Realgymnasiums in Nienburg a./W. übertragen worden),

zum Studienrat an einer staatlichen höheren Lehranstalt (Nationalpolitische Erziehungsanstalt Potsdam-Neuzelle in Potsdam) der Studienassessor Fritz Traugott Müller,

zum ordentlichen Professor an der Staatlichen Akademie in Braunsberg der bisherige außerordentliche Professor in der Theologischen Abteilung der Philosophisch-Theologischen Hochschule in Bamberg Dr. Johann Fischer,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der bisherige planmäßige außerordentliche Professor Dr. Friedrich Kopsch,

zum ordentlichen Professor in der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn der Regierungslandmesser Privatdozent Dr. Gustav Schütz in Potsdam,

zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn der bisherige Privatdozent Lic. theol. Ethelbert Stauffer in Halle a./S.,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der bisherige planmäßige außerordentliche Professor Dr. Erich Tiede in derselben Fakultät,

zum ordentlichen Professor an der Handelshochschule in Berlin der Oberegierungsrat im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Dr. Werner Weber,

zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kiel der Privatdozent Dr. Martin Lintzel in Halle a./S.,

zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Niedermeyer in dieser Fakultät,

zum Dozenten an der Hochschule für Lehrerbildung in Kottbus der Studienassessor Ernst Straßner,

zum Oberregierungs- und -gewerbeschulrat der Regierungs- und Gewerbeschulrat Goebel in Köln,

zum Oberregierungs- und -schulrat der Regierungs- und Schulrat Dr. Martin Krockow in Potsdam,

zum Oberregierungs- und -schulrat der Regierungs- und Schulrat Paul Metschies in Magdeburg,

zum Regierungs- und Schulrat in Stettin der Lehrer Paul Dobbermann,

zum Kreisschulrat in Labiau (Reg.-Bez. Königsberg) der Mittelschullehrer Gustav Grannas aus Heiligenbeil,

zum Kreisschulrat in Kassel Land der Lehrer Otto Knoche aus Kassel,

zum Kreisschulrat in Wittenberg (Reg.-Bez. Merseburg) der Rektor Wilhelm Kuhlmann aus Wittenberg,

zum Kreisschulrat in Torgau (Reg.-Bez. Merseburg) der Rektor Georg Wolff aus Querfurt,

zum Akademischen Turn- und Sportlehrer der Universität Kiel der Studienassessor Dr. Ernst Münter.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Karl Hauff an der Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schule in Schneidemühl zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Stettin,

die Berufung des Studienrats Otto Conrad an dem Realgymnasium in Duisburg-Hamborn zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Sobernheim,

die Berufung des Studienrats am städtischen Gymnasium in Königsberg Nm. Gerhard Wahle zum Studiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Königsberg Nm.,

die Berufung des Studienrats Dr. Willi Erler an dem städtischen Oberlyzeum in Nordhausen zum Oberstudienrat einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Nordhausen,

die Berufung des Oberstudiendirektors Friedrich Kern an der städtischen Oberrealschule in Hirschberg zum Oberstudienrat einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Hirschberg.

Amtliche Erlasse

77. Kameradschaftsführer (-führerinnen) für das Landjahr 1935.

Den Eltern der mir gemäß meinem Runderlaß vom 26. Oktober 1934 — U II P 2014/2 — gemeldeten Kameradschaftsführer (-führerinnen) für das Landjahr habe ich eine Benachrichtigung nach beiliegendem Vordruck zugehen lassen. Mitte März d. Js. sind die Kameradschaftsführer (-führerinnen) von dort aus in ein Schulungslager einzuziehen. Über die Einrichtung dieser Schulungslager ergeht demnächst besonderer Erlaß.

Nach Beendigung der Schulungslager sollen die Kameradschaftsführer (-führerinnen) zu Dienstleistungen bei der Einrichtung der Landjahrheime herangezogen werden.

Berlin, den 12. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Regierungspräsidenten (ohne Erfurt, Magdeburg, Merseburg, Münster, Minden, Oppeln und Sigmaringen). — L 2014/11.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 61.)

*

Anlage.

Nach erfolgreicher, mit Ihrem Einverständnis erfolgter Teilnahme Ihres Sohnes / Ihrer Tochter an einem Lager für Kameradschaftsführer (-führerinnen) des Landjahres im November 1934 wird Ihr Sohn / Ihre Tochter für die Weiterausbildung zum zukünftigen Landjahrerzieher zunächst als Kameradschaftsführer (-führerin) im Landjahr 1935 verwendet werden. Neben freier Unterkunft und Verpflegung wird ein Taschengeld von täglich 10 Pfennig gewährt.

Das Landjahr 1935 beginnt am 15. April. Die Kameradschaftsführer (-führerinnen) werden voraussichtlich bereits Mitte März d. Js. in ein Schulungslager zur weiteren Ausbildung eingezogen. Über den Gang der Ausbildung in den kommenden Jahren wird im Laufe des Jahres 1935 weitere Mitteilung erfolgen. Die Ausbildung zum Landjahrerzieher begründet keinen Anspruch auf dauernde Beschäftigung und spätere Versorgung. Die Regelung dieser Frage bleibt vorbehalten.

Weitere Benachrichtigung erhalten Sie durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

Berlin, den 12. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An Herrn — Frau — ... in .... — L 2014/11.

78. Fahrpreisermäßigung für die Teilnehmer an den Schulungslagern für Landjahrerzieher.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft gewährt nach der Veröffentlichung im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personenverkehr vom 4. Februar 1935 den Teilnehmern an den Schulungslagern für Landjahrerzieher eine Fahrpreisermäßigung von 50 v. H. Diese Bestimmung ist am 4. Februar 1935 in Kraft getreten. Für die Erlangung der Fahrpreisermäßigung sind die auszugsweise beiliegenden Tarifbestimmungen über die Gewährung von „Fahrpreisermäßigung für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen" zu beachten. Ich weise besonders darauf hin, daß die in den Tarifbestimmungen vorgeschriebenen Einberufungsschreiben für die preußischen Schulungslager nur von den Regierungspräsidenten in Preußen unterschrieben und unterstempelt sein dürfen. Die Vordrucke mit Karteinummer V 601/36 A für die Einberufungsschreiben sind durch die Reichsbahndirektionen zu beziehen. Falls die Vordrucke sofort benötigt werden, können sie nach dem auf der Anlage abgedruckten Muster bei den Regierungspräsidenten selbst hergestellt werden. Diese selbstgefertigten Vordrucke sind jedoch nur bis Ende März d. Js. gültig.

Berlin, den 14. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abschrift mit einem auszugsweisen Abdruck der Tarifbestimmungen zur gefälligen Kenntnisnahme an die Herren Kultusminister der Länder Bayern, Braunschweig, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen und Hessen und die Senate der Hansestädte Hamburg und Bremen. — Die Einberufungsschreiben für die nichtpreußischen Schulungslager müssen von der Unterrichtsverwaltung des betreffenden Landes bezw. vom Senat der betreffenden Hansestadt unterschrieben und unterstempelt sein. — L 1660/23.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 61.)

*

Anlage.

Tarifbestimmungen über die Gewährung von Fahrpreisermäßigung für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen (TVA. III 1066/34).

I. Fahrpreisermäßigung für Hin- und Rückfahrt und bei Versetzungen.

Berechtigte.

1. a) bis q) ...
   r) Teilnehmer an Schulungslagern für Landjahrerzieher, die von den Regierungspräsidenten in Preußen, den Senaten der

Hansestädte oder den Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder eingerichtet sind.

Art und Zweck der Reise.

2. a) Fahrten zur Teilnahme an den Lehrgängen, und zwar vom Bahnhof des Wohnorts[1]) nach dem Bahnhof, der dem Lehrgangsort nächstgelegen ist,

b) Fahrten bei Versetzung von einem Lehrgang zum andern,

c) Rückfahrt nach Beendigung des Lehrgangs nach dem Bahnhof des Wohnorts.

Wagenklasse, Preise, Züge.

3. Die Lehrgangsteilnehmer werden zum halben Personenzugfahrpreis II. oder III. Klasse (auf halbe Karte) befördert. Bei Benutzung von Eil- und Schnellzügen ist der volle tarifmäßige Zuschlag zu zahlen.

4. Der Übergang von der III. zur II. Klasse ist gestattet.

Gültigkeit.

5. Die ermäßigten Fahrkarten werden nur drei Tage vor bis drei Tage nach dem im Antrag angegebenen Reisetag ausgegeben.

Fahrtunterbrechung.

6. Fahrtunterbrechung ist auf der Hin- und Rückfahrt je einmal gestattet.

Antrag.

7. Das Einberufungsschreiben der in Ziffer 1 genannten Stellen, das in dem entsprechenden Abschnitt ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt sein muß, ersetzt den Antrag. Für die Einberufungsschreiben ist das Muster am Schluß dieser Verfügung zu verwenden.

8. Das Einberufungsschreiben wird bei Lösung der Fahrkarte in dem entsprechenden Feld abgestempelt und dem Inhaber zurückgegeben. Es ist auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Beendigung der Rückfahrt mit der Fahrkarte abzugeben.

II. Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten.

Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen werden allgemein als Personen angesehen, die zur Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten berechtigt sind. Es gelten die besonderen Ausführungsbestimmungen 221 bis 244 des DPT. II mit der Maßgabe, daß an Stelle des Arbeitgebers der Leiter des Lehrgangs die Bescheinigung auf den vorgeschriebenen Anträgen auf Ausgabe der Arbeiterrückfahrkarten abzugeben hat. In der Bescheinigung ist anzugeben, daß es sich um einen Besucher eines besonders anerkannten Lehrgangs handelt. Als Arbeitsort gilt der Ort, an dem der Lehrgang abgehalten wird.

[1]) Bei den im Ausland Wohnenden tritt an die Stelle des Wohnorts der Grenzübergangsbahnhof.

III. Fahrpreisermäßigung bei gemeinsamen Fahrten.

Den Teilnehmern von besonders anerkannten Lehrgängen wird bei gemeinsamen Fahrten von mindestens fünf Teilnehmern und einem Führer eine Fahrpreisermäßigung von 50 v. H. nach den Bestimmungen über die Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten im DPT. I § 11 Allgemeine Ausführungsbestimmungen E III gewährt. Die Anträge auf Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten nach Anlage 11 PBV. I sind von den zur Bescheinigung der Anträge auf Fahrpreisermäßigung für Teilnehmer von besonders anerkannten Lehrgängen berechtigten Stellen abzustempeln und zu unterschreiben. In der Zeile „für . . . Studierende“ ist das Wort „Studierende“ zu streichen und dafür zu setzen: „Teilnehmer am . . . (Lehrgang)“. Dieselben Vermerke sind auch auf dem Beförderungsschein anzubringen.

Muster.

(Vorderseite.)

Einberufung zum Lehrgang.

An Herrn — Frau — Frl. ....

in ....

Sie werden hiermit zu dem vom .... bis ....

stattfindenden ....

(genaue Bezeichnung des Lehrgangs)

in .... einberufen.

Nächstgelegener Bahnhof für den Lehrgang: ....

....

Reisetag: ....

Dieses Schreiben gilt auch als Ausweis für die Fahrpreisermäßigung für Hin- und Rückfahrt. Es ist bei der Fahrkartenausgabe u. jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

Stempel der Fahrkartenausgabe.

.........., den .... 19....

(Stempel.)

....

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

Der Inhaber dieses Schreibens wird von dem

.... in ....

(Lehrgang)

zum .... in ....

(Lehrgang)

versetzt.

Nächstgelegener Bahnhof für den neuen Lehrgang:

....

Reisetag: ....

.........., den .... 19....

Stempel der Fahrkartenausgabe.

(Stempel.)

....

(Unterschrift der Lehrgangsleitung.)

Der Teilnehmer am ....
(Art des Lehrgangs)
reist nach Beendigung des Lehrgangs am ....
(Reisetag)
nach seinem Wohnort ....
(nächstgelegener Bahnhof)
zurück.

Stempel der Fahrkarten-ausgabe.	(Stempel.)	................., den .... 19..... .... (Unterschrift der Lehrgangsleitung.)

Anmerkung. Bei Beendigung der Rückfahrt mit der Fahrkarte abzugeben.

79. Umbenennung der Gartenbauschulen.

Im Anschluß an die bereits angeordnete Umbenennung der Landwirtschaftsschulen in „Bäuerliche Werkschulen und Beratungsstellen“ ordne ich hiermit an, daß diejenigen Gartenbauschulen, die im Aufbau den Bäuerlichen Werkschulen entsprechen (Unterricht nur im Winterhalbjahr), in Zukunft die Bezeichnung „Gärtnerische Werkschulen“ zu führen haben.

Die bäuerlichen Fachschulen mit Sondercharakter, wie Gemüse-, Wein- und Obstbauschulen, heißen in Zukunft „Bäuerliche Werkschulen für Gemüsebau bezw. Weinbau bezw. Obstbau“. Bei den Bäuerlichen Werkschulen, die mit Gemüse- oder Weinbauschulen verbunden sind, lautet die Bezeichnung „Bäuerliche Werkschule mit Gemüsebauabteilung bezw. Weinbauabteilung“.

Von dieser Anordnung werden die Gärtner- oder Gemüsebaulehranstalten, die mindestens ganzjährigen Unterricht erteilen, nicht berührt.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Berlin, den 26. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Bojunga.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Regierungspräsidenten. — E V 214.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 63.)

80. Ungültigkeitserklärung eines Prüfungszeugnisses für Lichtspielvorführer.

Dem Lichtspielvorführer Philipp Nieborg, geboren am 31. Januar 1906 zu Coesfeld, ist sein Prüfungszeugnis für Lichtspielvorführer Nr. 329, ausgestellt am 12. April 1927 von der amtlichen Prüfstelle für Lichtspielvorführer für die Provinz Westfalen in Dortmund, abhanden gekommen. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses ist unter dem 17. Dezember 1934 erteilt worden.

Arnsberg, den 26. Januar 1935.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrag: Dr. Grotjan.

Bekanntmachung. — I Pa 3737 I.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 63.)

81. Zusicherung eines Unterschiedsbetrages in den Dienstbezügen beim Übertritt eines Mittelschullehrers in den Volksschuldienst.

Bericht vom 27. Dezember 1934 — II U 7. 631 II —.

Wenn dem Rektor X im Jahre 1924 bei seinem Übertritt aus dem öffentlichen mittleren Schuldienst in den Volksschuldienst von dem Schulverbande eine ruhegehaltsfähige Zulage zugesichert worden ist in der Höhe, daß er im Volksschuldienst nicht schlechter steht, als wenn er im mittleren Schuldienst verblieben wäre, so hat der Schulverband die Zulage weiterzuzahlen. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 des Reichsgesetzes über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Besoldungsrechts usw. vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. S. 433) stehen dieser Regelung nicht entgegen.

Dem Vorschlage, die Zahl der Klassen einer Volksschule zu erhöhen nur zu dem Zweck, um dem Schulleiter eine höhere Stellenzulage zu verschaffen, muß grundsätzlich entgegengetreten werden.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Y. — E II e 67.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 63.)

82. Ferienverteilung für 1935/36.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 28. Januar 1935 — E III a 200 E II, M — (RMinAmtsbl. S. 58) bitte ich, mir bis zum 15. Februar 1935 mitzuteilen, wie Sie die Ferienverteilung für das Schuljahr 1935/36 im einzelnen vorgenommen haben.

Der bisher von Ihnen festgesetzte Anfang des neuen Schuljahrs kann bestehen bleiben.

Berlin, den 2. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Benze.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III a 240.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 63.)

83. Ferienverteilung für 1935/36.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. Januar 1935 — E III a 200 E II, M — (RMinAmtsbl. S. 58) ersuche ich, mir bis zum 15. Februar 1935 anzuzeigen, wie Sie die Ferienverteilung für das Schuljahr 1935/36 im einzelnen vorgenommen haben.

Der bisher von Ihnen festgesetzte Anfang des neuen Schuljahres kann bestehen bleiben.

Berlin, den 2. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Benze.

An die Herren Oberpräsidenten. — E III a 240.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 63.)

84. Kameradschaftsführer (-führerinnen) für das Landjahr 1935.

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 12. Januar 1935 — L 2014/11 — (RMinAmtsbl. S. 61).

Die mir auf meinen Runderlaß vom 26. Oktober 1934 — U II P 2014/2 — eingereichten Listen der für das Landjahr 1935 ausgewählten Kameradschaftsführer sende ich mit dem Hinweise zurück, daß die Erziehungsberechtigten derjenigen Kameradschaftsführer, deren Namen in den Listen rot angekreuzt sind, von hier aus eine Benachrichtigung nach dem meinem obigen Runderlaß vom 12. Januar 1935 beigefügten Vordruck erhalten haben. Im Anschluß an diese Benachrichtigung sind die Kameradschaftsführer von dort aus zu besonderen dreiwöchigen Schulungskursen einzuziehen, die in der zweiten Hälfte des Monats März d. Js. beginnen und rechtzeitig zum Beginn des Landjahres 1935 beendet sein müssen.

Zweck der Schulung ist die einheitliche Ausrichtung und weitere Ausbildung der Kameradschaftsführer im Hinblick auf ihre Aufgaben als künftige Landjahrerzieher.

Nach Abschluß des Schulungskursus sind die Kameradschaftsführer sogleich einem Landjahrheim zur Dienstleistung zu überweisen.

Jedes Schulungslager soll etwa 80 Kameradschaftsführer (-führerinnen) umfassen. Für je 20 Kameradschaftsführer (-führerinnen) ist ein Erzieher (Erzieherin) — möglichst Heimleiter (-leiterin) — einzusetzen. Soweit für einzelne Bezirke die für die Einrichtung eines Lagers erforderliche Zahl von Kameradschaftsführern nicht vorhanden ist, sind sie aus mehreren Bezirken in Vereinbarung mit den benachbarten Regierungspräsidenten zusammenzuziehen.

Zur Durchführung der Kameradschaftsführerlager stehen folgende Mittel zur Verfügung:

	je Tag u. Kopf:
für die Unterkunft	0,30 RM,
für die Verpflegung	0,80 „ ,
für Taschengeld der Kameradschaftsführer	0,10 „ ,
für die Verwaltungskosten	0,05 „ ,
für die Schulung	0,10 „ ,
für Unterhaltung der Bekleidung . .	0,10 „ .

Mit Zustimmung des Herrn Preußischen Finanzministers durch Schreiben vom 31. Januar 1935 — I B 3236/28. 1. — ermächtige ich Sie, die hiernach entstehenden Kosten durch die zuständige Regierungshauptkasse zahlen und in der Rechnung meiner Verwaltung für das Rechnungsjahr 1934 bei Kap. E 17 Tit. 92 b als Mehrausgabe nachweisen zu lassen. Die Summe der tatsächlich gezahlten Beträge ist mir bis spätestens zum 20. April d. Js. anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung wird besonders geregelt werden.

Die Schulungskräfte erhalten freie Station und Verpflegung und neben den Übergangsbezügen von monatlich 90 RM einen Zuschuß von monatlich 30 RM.

Die einzuziehenden Kameradschaftsführer erhalten freie Fahrt und sind in Sammeltransporten zusammenzufassen. Besondere Transportbegleiter sind nicht erforderlich. Gegebenenfalls ist den Kameradschaftsführern ein Gutschein über die Kosten für die Eisenbahnfahrt zum Sammelort zusammen mit den Einberufungsschreiben zu übersenden. Die Abfertigung der Sammeltransporte ist einer geeigneten Behörde am Sammelort zu übertragen, der auch die Gutscheine über die Fahrtkosten der Sammeltransporte zuzustellen sind. Die Gutscheinvordrucke sind durch die Reichsbahndirektion zu beziehen. Die Kameradschaftsführer zählen zu den Landjahrpflichtigen und erhalten die 75prozentige Fahrpreisermäßigung. Sollte der in Vorbereitung befindliche Reichsbahntarif für das Landjahr bis zur Einberufung der Kameradschaftsführer nicht in Kraft getreten sein, ist die Fahrpreisermäßigung nochmals durch Vermittlung der zuständigen Provinzialstellen der Reichszentrale Landaufenthalt für Stadtkinder e. V. zu erwirken.

In den Berichten einiger Regierungspräsidenten waren Kameradschaftsführer für das Landjahr 1935 vorgeschlagen, die noch an keinem Kameradschaftsführerlager teilgenommen hatten und von denen noch das Einverständnis der Eltern fehlt. Für diese Kameradschaftsführer ist von hier aus keine Benachrichtigung ergangen. In der Voraussetzung, daß das Einverständnis der Eltern noch eingeholt wird, bin ich damit einverstanden, daß auch diese Kameradschaftsführer eingezogen werden. Das Einverständnis ihrer Eltern ist von dort aus durch besonderes Schreiben nachzusuchen, das sinngemäß den meinen Runderlassen vom 26. Oktober 1934 und 12. Januar 1935 beigefügten Vordrucken abzufassen ist.

Berlin, den 2. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Arnsberg, Erfurt, Magdeburg, Merseburg, Minden, Münster, Oppeln und Sigmaringen). — L 2014/19.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 64.)

85. Ergänzungszuschüsse für Volksschulzwecke für das Rechnungsjahr 1935.

Zur Bewilligung von Ergänzungszuschüssen für Volksschulzwecke an Schulverbände mit weniger als 100 Schulstellen, jedoch ausschließlich solcher, zu denen Stadtkreise gehören, stelle ich Ihnen für das Rechnungsjahr 1935 eine Summe von .... RM, in Worten: ...., zur Verfügung. Ich ermächtige Sie, bis zu dieser Höhe durch die Regierungshauptkasse Zahlung leisten und die gezahlten Beträge in der Rechnung für das Rechnungsjahr 1935 bei Kap. 182 Tit. 72 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Im Rechnungsjahr 1935 nicht zur Verwendung gelangende Beträge verbleiben Ihrem Fondsanteil, wenn sie im Jahresabschluß der Regierungshauptkasse für 1935 in Restausgabe nachgewiesen sind, und können im folgenden Rechnungsjahr zu einmaligen Ergänzungszuschüssen verwendet werden.

Die überwiesene Summe ist in erster Linie zu Ergänzungszuschüssen für die laufenden Ausgaben der Schulverbände für persönliche und sächliche Volksschulzwecke, also zu laufenden Ergänzungszuschüssen bestimmt.

Besondere Mittel zu einmaligen Ergänzungszuschüssen können auch für das Rechnungsjahr 1935 nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn für Zwecke, zu denen einmalige Ergänzungszuschüsse bewilligt werden dürfen, ein bestimmter Betrag — bis zu 15 v. H. — von der obigen Summe abgezweigt wird. Die für das Rechnungsjahr 1934 zugelassene Abzweigung von 20 v. H. war eine auf das Rechnungsjahr 1934 beschränkte, als Unterstützung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsregierung gedachte Regelung, deren Wiederholung nicht möglich ist.

Im übrigen verbleibt es wegen der Bewilligung und Zahlung sowohl der laufenden wie der einmaligen Ergänzungszuschüsse bis auf weiteres bei den darüber bisher ergangenen Erlassen.

Die angegebene Summe ist für das Rechnungsjahr 1935 endgültig, eine Erhöhung des Fondsanteils oder Nachbewilligung weiterer Ergänzungszuschußmittel im Rechnungsjahr 1935 kommt nicht in Frage.

Wenn Ihnen für das Rechnungsjahr 1935 zur Bewilligung von Ergänzungszuschüssen für Volksschulzwecke ein um 5 v. H. geringerer Fondsanteil als im Rechnungsjahr 1934 zur Verfügung gestellt wird, so ist zu berücksichtigen, daß vom 1. April 1935 ab der Stellenbeitrag zur Landesschulkasse auf 106 RM ermäßigt und dadurch eine erhebliche Entlastung der Schulverbände eintreten wird. Weiter ist zu berücksichtigen, daß sich die Verminderung um 5 v. H. lediglich bei den Mitteln für einmalige Ergänzungszuschüsse auswirkt, für die in diesem Rechnungsjahr nur 15 v. H. — wie in den vergangenen Rechnungsjahren — bereitgestellt werden dürfen. Danach wird von Ihnen zu laufenden Ergänzungszuschüssen für persönliche und sächliche Volksschulzwecke für das Rechnungsjahr 1935 also der gleiche Betrag wie im Rechnungsjahre 1934 bereitgestellt werden können.

Bei der Bewilligung der laufenden Ergänzungszuschüsse ist nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die von den Schulverbänden durch die geringeren Landesschulkassenbeiträge ersparten Beträge wenigstens zum Teil den Ausgaben für sächliche Volksschulzwecke (z. B. zur Verbesserung und Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, Schulbänken, Lehr- und Lernmitteln, für notwendige bauliche und sonstige Maßnahmen usw.) zugute kommen und zur Erhöhung der haushaltsplanmäßigen Ansätze verwendet werden.

Berlin, den 4. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten. — E II c 276/35 E II d.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 65.)

86. Zulassung von Mädchen zum Besuche höherer Knabenschulen.

Der Runderlaß vom 12. Februar 1934 — U II G 3513 — (nachstehend abgedruckt) findet auch auf private höhere Schulen Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob der Schule eine Berechtigung zuerkannt ist oder nicht.

Berlin, den 4. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Löpelmann.

Bekanntmachung. — E III b 113.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 65.)

*

Anlage.

Zulassung von Mädchen zum Besuche höherer Knabenanstalten.

Unter Aufhebung des Erlasses U II 481. 1. vom 24. April 1923 bestimme ich über die Zulassung von Mädchen zum Besuche höherer Knabenanstalten, daß die Mädchen grundsätzlich von höheren Schulen für die männliche Jugend soweit und solange fernzuhalten sind, als sich an dem betreffenden Ort mittlere oder höhere Mädchenanstalten befinden, an denen die weibliche Jugend eine ihrem eigentlichen Wesen besser entsprechende Ausbildung erfahren kann. In besonders gelagerten Fällen, wo dieser grundsätzlichen Scheidung der Geschlechter erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, ist zur Aufnahme von Mädchen an höheren Knabenanstalten künftig regelmäßig meine Genehmigung nachzusuchen.

Dieser Erlaß berührt solche Mädchen, die gegenwärtig schon in höhere Knabenanstalten aufgenommen sind, nicht.

Berlin, den 12. Februar 1934.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
In Vertretung: Dr. Stuckart.

An die Herren Oberpräsidenten (Schulabteilung). — U II G 3513.

87. Festsetzung des Friedensmietwertes der Dienstwohnung der Volksschullehrer.

Der Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 22. Dezember 1934 — I C 2413/31. 7. — (Pr. BesBl. S. 385) über die Festsetzung des Friedensmietwertes der Dienstwohnung findet auf die Lehrer an den Volksschulen entsprechende Anwendung (§ 13 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes).

Der Friedensmietwert der Dienstwohnung der Volksschullehrer ist nach Anhörung des beteiligten Lehrers festzusetzen.

Berlin, den 5. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E II e 1/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 66.)

88. Deutscher Gruß.

Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 747) und das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 785) haben die Verbundenheit der deutschen Beamtenschaft mit dem Führer und Reichskanzler zu einem höchstpersönlichen und unlösbaren Treueverhältnis ausgestaltet, dem in besonderer Form des Deutschen Grußes Ausdruck zu geben, die Beamten-, Angestellten- und Arbeiterschaft der öffentlichen Verwaltung, wie ich überzeugt bin, freudig gewillt ist. In Erweiterung des Rundschreibens des Reichsministers des Innern vom 27. November 1933 — I 6850/4. 7. II. Ang. —[1]) ordne ich daher an, daß fortan die Beamten, Behördenangestellten und -arbeiter den Deutschen Gruß im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude und Anlagen durch Erheben des rechten — im Falle körperlicher Behinderung des linken — Armes und durch den gleichzeitigen deutlichen Ausspruch „Heil Hitler!" ausführen. Ich erwarte von den Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern, daß sie auch im außerdienstlichen Verkehr in gleicher Weise grüßen.

[1]) Vergl. MinBl. f. d. i. Verw. 1933 I S. 1487; 1934 S. 449.

Berlin, den 22. Januar 1935.

Zugleich im Namen des Preußischen Ministerpräsidenten und der übrigen Preußischen Staatsminister:

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden der gesamten Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts). II S B 6850/17. 12.

* * *

Wird hiermit veröffentlicht.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Zusatz für die nachgeordneten Reichsdienststellen:

Ich ersuche um gleichmäßige Beachtung.

Berlin, den 5. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 497 I und II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 66.)

89. Hochschulfilm.

I.

Nachdem ich durch Runderlaß vom 26. Juni 1934 — R K 5020 U II — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195) angeordnet habe, daß der Film als Unterrichtsmittel in die deutschen Schulen allgemein einzuführen sei, hat inzwischen unter Leitung der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm die Belieferung der Schulen mit Filmen und Filmgeräten begonnen. Die Einheitlichkeit des deutschen Bildungswesens und die großen Möglichkeiten, die der Film gerade für Forschung und Lehre in den Hochschulen bietet, machen es erforderlich, den Film auch in den Hochschulen planmäßig einzusetzen. Das soll vom Beginn des Sommersemesters 1935 ab geschehen. Die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm, der eine Abteilung „Hochschulfilm" angegliedert wird, ist von mir mit der Leitung des Vorhabens beauftragt worden. Die Reichsstelle hat — nach statistischer Erfassung dessen, was an Filmen und Filmgeräten in den Hochschulen bereits vorhanden

ist — insbesondere die Aufgabe, eine vermehrte Verwendung des Films an den Hochschulen anzuregen und den Austausch, den Ankauf und die Herstellung oder Finanzierung solcher Filme zu fördern, die für den Hochschulunterricht von Bedeutung sind. Sie wird im übrigen die Hochschulen und wissenschaftlichen Institute bei der Gerätebeschaffung unterstützen und für den Austausch von Filmen mit dem Auslande Sorge tragen.

II.

Um die Durchführung des Planes zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Studenten, ebenso wie es die Schüler getan haben, die Zahlung eines kleinen Beitrages für die Einführung des Films in den Hochschulunterricht übernehmen. Dieser Beitrag wird zunächst für das Sommersemester 1935 und das Wintersemester 1935/36 auf je 1 RM festgesetzt. Den Hochschulverwaltungen der Länder bleibt es überlassen, diese Gebühr einer bestehenden Gebühr zuzuschlagen. Für Preußen wird die entsprechende Regelung in der nächsten Gebührenordnung erfolgen.

Die aufgekommenen Beträge sind von den Hochschulkassen unmittelbar bei der zuständigen Kreis- oder Stadtsparkasse oder Girokasse einzuzahlen. Die Einzahlung erfolgt durch Spargiro-Zahlscheine auf das Konto Nr. 2193 der „Reichsstelle für den Unterrichtsfilm" bei der Deutschen Girozentrale, Berlin C 2 — Deutsche Kommunalbank. Spargiro-Zahlscheine sind bei allen Zahlstellen erhältlich.

Die Beiträge sind lediglich dazu bestimmt, den Film als Lehrmittel in die Hochschulen einzuführen. Es werden aus ihnen keine allgemeinen Verwaltungs- und Personalkosten bestritten werden. Die Semesterbeiträge sind auch nicht dazu bestimmt, die Fonds der Hochschulverwaltung zu entlasten; es muß vielmehr erwartet werden, daß aus den Wissenschaftsfonds die allgemeine Einführung des Films in die Hochschulen ausgiebig unterstützt wird. Das hat insbesondere für jene Aufgabengebiete zu geschehen, für die die Mittel der Reichsstelle nicht zur Verfügung gestellt werden können.

III.

Eins der wichtigsten Ziele der Neuregelung besteht darin, daß die filmische Arbeit der Hochschulen und Hochschulinstitute aus ihrer Vereinzelung befreit und jene Verbindung geschaffen wird, die die Nutzbarmachung der an einer Stelle geleisteten Arbeit für andere überhaupt erst ermöglicht. Nicht zuletzt in wirtschaftlicher Beziehung (bei der Beschaffung von Filmen und Filmgeräten) werden sich aus der Zusammenfassung der Arbeit in der Reichsstelle vielfach Vorteile ergeben.

Um die Einheitlichkeit der Arbeit zu gewährleisten und die Verbindung der Reichsstelle mit den Hochschulen so eng wie möglich zu gestalten, ersuche ich die Hochschulverwaltungen der Länder, an jeder Hochschule einen Dozenten als Verbindungsmann zur Reichsstelle zu berufen und mir namhaft zu machen. Für Preußen ersuche ich die Herren Rektoren um geeignete Vorschläge bis zum 15. März d. Js. Die so berufenen Dozenten sollen in Unterstützung des Rektors für die Durchführung dieses Erlasses an ihrer Hochschule sorgen, dabei mit der örtlich zuständigen Landesbildstelle möglichst enge Fühlung halten und die Reichsstelle, mit der sie unmittelbar in Verbindung stehen, in ihrer Arbeit in jeder Weise unterstützen.

Sobald die genannten Dozenten überall berufen sind, werde ich von der Reichsstelle zu einer Konferenz einladen lassen, in der alle auftauchenden Fragen, insbesondere die Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Reichsstelle, besprochen werden sollen.

Berlin, den 6. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Rust.

An die Hochschulverwaltungen der Länder, die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau), den Herrn Rektor der Universität in Berlin, den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin, den Herrn Verwaltungsdirektor des Charité-Krankenhauses in Berlin, das Kuratorium der Universität in Frankfurt a. M. (durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel), das Kuratorium der Universität in Köln (durch den Herrn Staatskommissar daselbst), den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg (als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten dort), die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Hannover, der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Bergakademie in Clausthal. — R K 5563 W. 1.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 66.)

90. Einhaltung des Dienstweges.

Im vergangenen Jahre haben sich viele Unzuträglichkeiten daraus ergeben, daß Lehrpersonen ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde oder überhaupt eines Dienstvorgesetzten mein Ministerium mit persönlichen Anliegen mündlich oder schriftlich behelligt haben. Da die Nichteinhaltung des Dienstweges eine unnütze Belastung der Verwaltung bedeutet, ersuche ich die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den ihnen nachgeordneten Stellen die Einhaltung des Dienstweges bei allen Anträgen nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen. Ich habe Anweisung gegeben, daß die Herren Sachbearbeiter meines Ministeriums keinen Besuch einer Lehrperson entgegennehmen, wenn diese nicht ausdrücklich die

Genehmigung dazu von den ihr vorgesetzten Dienststellen bekommen hat.

Berlin, den 6. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — E I A 126.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 67.)

91. Anerkennung der Abschlußprüfung A II der Polizeiberufsschulen Preußens als Ersatz der Vorprüfung für den gehobenen mittleren Dienst.

1. Die Abschlußprüfung A II der Polizeiberufsschulen Preußens wird für den gesamten Bereich der Preußischen Staatsverwaltung sowie für die preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände als Ersatz der Vorprüfung für den gehobenen mittleren Dienst anerkannt.

Zusatz für die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten:

Die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts sind entsprechend zu benachrichtigen.

Berlin, den 15. Januar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

Der Preußische Finanzminister.
(Unterschrift.)

An die Behörden der gesamten Preußischen Staatsverwaltung, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften usw. des öffentlichen Rechtes. — II S B 6132/21. 12. und P 1245/2. 1.[1])

* * *

Abschrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. veröffentlicht.

Zusatz für die nachgeordneten Reichsdienststellen:

Für die nachgeordneten Reichsbehörden meines Geschäftsbereichs erkenne ich die Abschlußprüfung A II der Polizeiberufsschulen Preußens als Ersatz der Vorprüfung für den gehobenen mittleren Dienst an.

Berlin, den 6. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 317 I und II.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 68.)

[1]) Vergl. hierzu MinBl. f. d. i. Verw. 1935 S. 7.

92. Landjahr.

Ich ersuche, den im Landjahr beschäftigt gewesenen Erziehern (Erzieherinnen) auf ihren Wunsch eine Arbeitsbescheinigung zu erteilen. Auf Antrag ist daneben ein Zeugnis über die Leistungen und das Verhalten im Landjahrdienst auszustellen.

Berlin, den 7. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Gentz.

An die Herren Regierungspräsidenten. — L 2000/32.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 68.)

93. Erhebung der Berufsschulbeiträge von Filialbetrieben.

Mir sind Beschwerden vorgetragen, daß Gemeinden in ihren Ortssatzungen hinsichtlich der Berufsschulbeiträge eine stärkere Heranziehung von Filialbetrieben, d. h. Betrieben, die der Zweigstellensteuer unterliegen, vorgesehen haben. Ich weise darauf hin, daß derartige Bestimmungen in Ortssatzungen ungültig sind. Die Berufsschulbeiträge, die gewöhnlich in Form von Zuschlägen zu den Grundbeträgen der Gewerbesteuer erhoben werden, sind auf die in der Gemeinde vorhandenen Arbeitgeber gleichmäßig zu verteilen. Für eine stärkere Heranziehung der Filialbetriebe zu Berufsschulbeiträgen fehlt es an jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage.

Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Heering.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin.— E IV 855/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 68.)

94. Studentische Arbeitsdienstpflicht.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 19. Januar 1935 — K I 8 — (RMinAmtsbl. S. 51).

1. In der Anlage ist unter den Befreiungsbestimmungen, Ziff. 1, statt „24. Lebensjahr" zu setzen „25. Lebensjahr".

2. Studenten, die auf Grund meines oben angeführten Erlasses in der Zeit vom 1. April 1935 bis 30. September 1935 ihrer Arbeitsdienstpflicht genügen wollen, sind auf ihren ohne mit weiteren Gründen versehenen Antrag zu beurlauben. Von der Erhebung von Gebühren jeglicher Art während der Beurlaubung ist abzusehen.

3. Fleißzeugnisse aus dem Wintersemester 1934/35 haben bei Gebührenerlaßanträgen im Wintersemester 1935/36 volle Gültigkeit, wenn der Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes während der Zeit des Sommersemesters 1935 geführt wird.

Berlin, den 9. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Rektoren der Universitäten, der Staatlichen Akademie in Braunsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg), der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), der Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Breslau, Hannover, der Handelshochschule in Berlin, der Handelshochschule in Königsberg (durch den Herrn Staatskommissar daselbst), der Bergakademie in Clausthal (durch den Herrn Berghauptmann daselbst), die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, der Kunstakademie in Düsseldorf, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik, Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste und die Meisterschule für musikalische Komposition in Berlin (zu Händen des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier), die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz). — Abschrift zur Kenntnisnahme an die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule), den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin, das Kuratorium der Universität in Frankfurt a. M., das Kuratorium der Universität in Köln (durch den Herrn Staatskommissar daselbst), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — K I 296 W, V.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 68.)

95. Zusammensetzung der Kuratorien an Bäuerlichen Werkschulen und Ackerbauschulen.

Einige Landesbauernschaften als Untergliederungen des Reichsnährstandes hatten versucht, die Landräte, die Vorsitzende der Kuratorien der Bäuerlichen Werk- und Ackerbauschulen waren, durch Kreisbauernführer zu ersetzen. Die dadurch verlautbaren Widersprüche anderer an der Verwaltung der Schulen beteiligter Stellen haben den Reichsnährstand, Verwaltungsamt, veranlaßt, durch Rundverfügung alle Maßnahmen betreffend die Änderung der Zusammensetzung und Leitung bestehender Kuratorien zu untersagen. Es wird daher bis auf weiteres an dem bestehenden Zustand nichts geändert.

Berlin, den 9. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Regierungspräsidenten. — E V 222/35.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 69.)

96. Hochschulstudium.

Das Zeugnis der Hochschulreife, das für die im Schuljahr 1934 erworbenen Reifezeugnisse der deutschen höheren Schulen als verbindlich für den Besuch der Hochschulen gefordert wurde, hat den erwarteten Erfolg gezeitigt.

Der Besuch aller Hochschulen hat stark abgenommen, so daß die für das Schuljahr 1934 getroffene zahlenmäßige Beschränkung der Berechtigung für die Zukunft nicht mehr erforderlich erscheint.

Die notgedrungen mechanische Entlastung der deutschen Hochschulen im Vorjahre hat zudem zu Härten und Unzuträglichkeiten geführt, die mich bereits im Sommer 1934 zwangen, die vom Reichsministerium des Innern angeordnete Höchstzahl der Berechtigungen für die einzelnen Länder und Provinzen durch besonderen Erlaß aufzuheben und auch sonst so erhebliche sachliche, nicht politische, Milderungen im Erteilen der Berechtigung zuzulassen, daß die mechanische Lösung tatsächlich bereits aufgegeben ist.

Deshalb erscheint mir für die Zukunft eine organische Regelung geboten, die sowohl durch verschärfte Bestimmungen über die Schülerauslese an den höheren Schulen als auch durch eine allgemeinverbindliche Ordnung des Zugangs zur Hochschule den Staatsgrundsätzen gebührend Rechnung trägt:

1. Die höheren Schulen Deutschlands haben die Aufgabe, den körperlich, seelisch und geistig besonders gut veranlagten Teil der deutschen Jugend so zu erziehen, daß er fähig wird, später in gehobenen oder führenden Stellen das politische, kulturelle und wirtschaftliche Volksleben mitzugestalten.

   Das geschieht durch eine sorgfältige und während der gesamten Schulzeit andauernde, auf alle Klassen an der höhereren Schule bis zur Reifeprüfung sich erstreckende Schülerauslese nach den Grundsätzen, die ich in einem nachfolgenden Erlaß über die Schülerauslese an den höheren Schulen Deutschlands niederlegen werde.

2. Jeder, der das Reifezeugnis einer höheren deutschen Schule erworben hat, darf zum Hochschulstudium erst nach Ableistung des Arbeitsdiensthalbjahres zugelassen werden.

Bei der Anmeldung zur Hochschule hat er außer dem Reifezeugnis und den übrigen erforderlichen Ausweisen das Pflichtenheft, das ihm nach erfolgreicher Beendigung des Arbeitsdiensthalbjahres ausgehändigt wird, vorzulegen.

Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Der Erlaß tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (für Preußen: die Herren Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen). — E IIIe 201 W. u. K.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 69.)

97. Einstellung von bevorzugt unterzubringenden Personen und Arbeitsplatzaustausch.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 14. November 1934 — II 5380/524 — wird zur Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgegeben (vergl. Runderlasse vom 11. April 1934 — Lo 222 II — [Pr. BesBl. S. 166], 8. Juni 1934 — Lo 422 — [Pr. BesBl. S. 224], 27. Juli 1934 — Lo 222 II — [Pr. BesBl. S. 253], 22. Oktober 1934 — Lo 839 — [Pr. BesBl. S. 339], 14. September 1934 — Lo 736 II — [Pr. BesBl. S. 312], 25. Oktober 1934 — Lo 793 — [Pr. BesBl. S. 343], 11. Dezember 1934 — Lo 793 II — [Pr. BesBl. S. 377]).

Berlin, den 10. Januar 1935.

Zugleich im Namen
des Ministerpräsidenten und aller Staatsminister:

Der Finanzminister.
(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — Lo 1087.

*

Betrifft Sonderaktion; hier: Personenkreis.

In letzter Zeit werden von den verschiedenen Organisationen und Verbänden immer wieder Anträge an mich gerichtet, ihre Mitglieder ebenfalls in die Sonderaktion aufzunehmen. Im Einvernehmen mit der Reichsleitung der NSDAP. und der Obersten SA.-Führung weise ich darauf hin, daß eine Ausdehnung des Personenkreises der Sonderaktion grundsätzlich nicht mehr vorgenommen wird.

Um jedoch eine gleichmäßige Behandlung der Parteimitglieder und der Angehörigen der SA., SS. und des Stahlhelm zu sichern, wird im Einvernehmen mit der Reichsleitung der NSDAP. und der Obersten SA.-Führung der Personenkreis für die Sonderaktion dahin abgeändert, daß nunmehr Parteimitglieder, deren Mitgliedskarten bis zum 30. Januar 1933 ausgestellt waren, zur Sonderaktion zugelassen sind.

Ich bitte, dahin zu wirken, daß die durch diese neue Regelung erfaßten Parteimitglieder beim Arbeitsplatzaustausch im Sinne des § 4 der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften außer Betracht gelassen werden und daß sie im Sinne des § 13 der Anordnung dem dort genannten Personenkreis gleichgestellt werden.

Charlottenburg 2, den 14. November 1934.

Der Präsident der Reichsanstalt für
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
(Unterschrift.)

An die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter. — II 5380/524.

* * *

Abschrift des auf S. 5 des Preußischen Besoldungsblatts von 1935 veröffentlichten Runderlasses vom 10. Januar 1935 übersende ich im Anschluß an meine Runderlasse vom 19. April und 18. Juni 1934 — A 956 und 1851 — (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 146 und 194) zur Kenntnis und Beachtung.

Berlin, den 11. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Brenner.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen. — Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme an die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen. — Z II a 573.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 70.)

98. Landjahr.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 8. November 1934 — U II P 1000/9 — bestimme ich, daß bei Anträgen auf Befreiung von der Landjahrpflicht der Regierungspräsident des Wohnsitzes des gesetzlichen Vertreters der Landjahrpflichtigen zuständig ist.

Die Entscheidung über solche Anträge ist im Sinne meiner Auswahlrunderlasse zu treffen.

Berlin, den 11. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten. — L 1000/46.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 70.)

99. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 2 (S. 33).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
851.	Geformtes Volk. Gestaltung staatsbürgerlicher Erziehung.	Walther Wallowitz	Leipzig, Quelle & Meyer	1,60	L
852.	Fichte und der Nationalsozialismus.	Ernst Bergmann	Breslau, Hirt	geh. 0,40, geb. 0,75	L S v. 17
853.	Ethik als Logik. Zum Grundproblem der Philosophie des Nationalsozialismus.	Rudolf Köhler	Breslau, Hirt	1,50	L
854.	Das Dritte Reich.	Moeller van den Bruck	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 2,90, geb. 5,80	L S v. 16
855.	Albert Forster, Gauleiter von Danzig.	Wilhelm Löbsack	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	3,—	S v. 16
856.	Zur Geschichte des Nationalsozialismus.	Walter Frank	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 1,—	L S v. 16
857.	Bausteine zum Dritten Reich. Lehr- und Lesebuch des deutschen Arbeitsdienstes.	Hermann Kretzschmann	Leipzig, „Der nationale Aufbau" m. b. H.	3,80	L
858.	Nürnberg 1934. Bildbericht vom Parteitag 1934.	Hrsg. von Oberpräsident Erich Koch	Berlin, Freiheitsverlag G. m. b. H.	2,—	L S v. 12
859.	Die Hitler-Jugend. Idee und Gestalt.	Baldur von Schirach	Berlin, „Zeitgeschichte" Verlag G. m. b. H.	geh. 3,50, geb. 4,50	L S v. 14
860.	Jugend um Hitler.	Heinrich Hoffmann	Berlin, „Zeitgeschichte" Verlag G. m. b. H.	geh. 2,85	L S v. 6
861.	Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Bd. I.	Gustav Freytag	Leipzig, Reclam jun.	1,80	L S v. 14
862.	Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Bd. II.	Gustav Freytag	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,70, geb. 1,45	L S v. 14
863.	Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Bd. III.	Gustav Freytag	Leipzig, Reclam jun.	1,80	L S v. 14
864.	Deutsches Volkstum.	Friedrich Ludwig Jahn	Leipzig, Reclam jun.	geh. 1,05, geb. 1,45	L
865.	Die deutsche Frau und ihr Volk.	Maria Kahle	Warendorf i. Westf., Heine & Co.	geh. 0,90, geb. 1,40	L (M) S (M) v. 16
866.	Ein deutsches Schicksal im Urwald.	Wilhelm Ernst Frhr. Gedult von Jungenfeld	Berlin, Ullstein	4,20	S v. 14
867.	Volksdeutsche Kartenskizzen.	Friedrich Lange	Berlin, Volksbund für das Deutschtum im Ausland	0,50	L S v. 14
868.	Die genealogischen Methoden als Grundlage der menschlichen Erb-, Rasse- und Konstitutionsforschung.	Max Käßbacher	München, Ärztliche Rundschau, O. Gmelin	geh. 1,80, geb. 2,70	L
869.	Familienkunde. Ihre Bedeutung und ihre Ziele.	Wilhelm Hussong	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,70, geb. 1,10	L
870.	Das Rätsel des jüdischen Erfolges.	F. Roderich-Stoltheim	Leipzig, Hammer-Verlag	geh. 3,25, geb. 4,50	L
871.	Reden an die deutsche Nation.	Johann Gottlieb Fichte	Leipzig, Reclam jun.	geh. 1,05, geb. 1,45	L S v. 16
872.	Meine Wanderungen und Wandelungen mit dem Freiherrn vom Stein.	Ernst Moritz Arndt	Leipzig, Reclam jun.	1,45	S v. 16
873.	Herrscher und Helden germanischer Frühzeit.	Felix Dahn	Leipzig, Reclam jun.	4,80	S v. 14
874.	Deutschland nach dem Dreißigjährigen Kriege.	Heinrich von Treitschke	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,70, geb. 1,10	L S v. 16
875.	Dreihundert Briefe Friedrichs des Großen.	A. Kannengießer	Leipzig, Reclam jun.	geh. 1,40, geb. 1,80	L S v. 14
876.	Joachim Nettelbeck, Bürger zu Kolberg.	Walter Schmidt	Langensalza, Beltz	0,90	S v. 12
877.	Das deutsche Land und die deutsche Geschichte.	Albert von Hofmann	Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt	4,80	L S v. 16

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
878.	Albrecht von Roon. Preußens Heer im Kampf um das Reich.	Reinhard Hübner	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 3,80, geb. 4,80	L S v. 16
879.	Frankreich an der Saar. Der Kampf um die Saar im Lichte der historischen französischen Rheinpolitik.	Friedrich Grimm	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 2,—, geb. 3,50	L S v. 16
880.	Die Kriegsschuldfrage in der deutschen Schule.	Georg Hanke	Langensalza, Beltz	2,10	L
881.	Mein letztes Jahr im Westen.	Karl Westerhausen	Langensalza, Beltz	0,90	S v. 12
882.	Kamerad, reich mir die Hände! Freikorps und Grenzschutz Baltikum und Heimat.	Friedrich W. von Oertzen	Berlin, Ullstein	geh. 2,80, geb. 3,80	L
883.	Skagerrak. Der Ruhmestag der deutschen Flotte.	Friedrich von Kühlwetter	Berlin, Ullstein	geh. 2,—, geb. 2,85	L S v. 12
884.	Die Deutschen kommen! 1914 vor Paris.	Rudolf van Wehrt	Berlin, Ullstein	4,50	S v. 14
885.	MG. 1155. Kriegstagebuch des Arbeiters Franz Cibura.	Franz Cibura	Berlin, Ebering	geh. 3,50, geb. 4,50	L
886.	Der Löwe von Brzeziny.	Theodor Jakobs	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	3,—	S v. 13
887.	Der 9. November 1918. Die Tragödie eines großen Volkes.	Gottfried Zarnow	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 3,—, geb. 4,20	L
888.	Versailles. Die Geschichte eines mißglückten Friedens.	Wilhelm Ziegler	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 4,80, geb. 5,50	L S v. 16
889.	Vom Proletariat zum Arbeitertum.	August Winnig	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 2,40, geb. 4,80	L S v. 16
890.	Geschichte der Ritter des Ordens „Pour le mérite" im Weltkrieg.	Hanns Möller	Berlin, Bernard & Graefe	2 Bände zus. 38,—	L
891.	Biologische Pädagogik.	Karl Schulz	Breslau, Hirt	0,60	L
892.	Weltkrieg brennt in Jungenherzen.	Gustav G. Engelkes	Langensalza, Beltz	0,90	S v. 9—13
893.	Kanonen über der Steppe.	Johann von Leers	Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft	2,50	S K v. 12—15
894.	Der Toni von Kandergrund.	Johanna Spyri	Breslau, Hirt	0,60	V v. 12
895.	Karl Müllers große Wandlung.	Willi Fehse	Leipzig, Schneider	1,80	S v. 10—14
896.	Deutsche Mädel auf Vorposten.	Irmgard von Maltzahn	Leipzig, Schneider	1,80	S v. 11—15
897.	Hannas neue Freundin.	Felix Riemkasten	Leipzig, Schneider	1,50	S M v. 8—12
898.	Die Grimmschen Märchen. (Gesamtausgabe mit 446 Zeichnungen.)	Otto Ubbelohde	Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung	6,80	S v. 10
899.	Ungebeugtes Volk. Erzählungen.	Hans Watzlik	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75, Lw. 1,—	L S v. 14
900.	Der betrogene Tod. Erzählung.	Karl Hans Strobl	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75, Lw. 1,—	L S v. 16
901.	Der Richter von Steyr.	E. von Handel-Mazzetti	Leipzig, Reclam jun.	geb. 0,75, Lw. 1,—	S v. 16
902.	Von ewiger Kunst. Vier Novellen.	Robert Hohlbaum	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75, Lw. 1,—	L S v. 16
903.	Heldische Prosa.	Hrsg. von Robert Hohlbaum	Leipzig, Reclam jun.	geh. 3,—, geb. 4,80	L
904.	Der Auswanderer und andere Erzählungen.	Wilhelm von Scholz	Breslau, Hirt	geh. 0,25, geb. 0,60	S v. 16 (nur geb.)
905.	Die Dithmarscher. Historischer Roman in vier Büchern.	Adolf Bartels	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	4,80	L S v. 16
906.	Das deutsche Herz.	Rudolf Mirbt	Berlin, Ullstein	geh. 2,—, geb. 2,85	L S v. 14

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
907.	Der junge Schiller. Das Bild eines heldischen Lebens.	Otto Metzker	Frankfurt a. M., Diesterweg	—,30	Hi v. 12 S v. 12 (S nur geb.)
908.	Schiller als Kampfgenosse Hitlers.	Hans Fabricius	Berlin-Schöneberg, Deutsche Kultur-Wacht	geh. 2,—, geb. 3,—	L S v. 16
909.	Richard Wagner in Bayreuth.	Friedrich Nietzsche	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	L
910.	Cosima Wagner und Houston Stewart Chamberlain im Briefwechsel 1888 bis 1908.	Hrsg. von Paul Pretzsch	Leipzig, Reclam jun.	geh. 9,—, geb. 12,—	L
911.	Gott und Volk.	Johannes Eilemann	Berlin, Nationalsozialistische Erziehung	geh. 0,90	L
912.	Heimat. Die deutsche Landschaft in Erzählungen deutscher Dichter.	Blunck u. a.	Berlin, Ullstein	geh. 3,50, geb. 4,80	L
913.	Segelfahrt ins Wunderland. Im Reiche der Papageien und Guanakos.	Gunther Plüschow	Berlin, Ullstein	4,50	S v 13
914.	Im Riesengebirge.	Paul Keller u. a.	Frankfurt a. M., Diesterweg	—,35	Hi v. 12
915.	Das wirkliche Frankreich.	Karl Tögel	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 2,—, geb. 2,80	L
916.	Auf der Lüneburger Heide.	Hermann Löns	Frankfurt a. M., Diesterweg	—,45	Hi v. 13

Berichtigung.

Es muß heißen unter

Nr. 516: Busch, Zwei Jungens bei der Reichsmarine: Preis 1,30, nicht 1,80.
Nr. 517: Busch, Die Meuterei der Flotte: Preis 1,30, nicht 1,80.
Nr. 519: Benary, Die Kosaken kommen: Preis 1,30, nicht 1,80.
Nr. 810: Droß, Johann, ein Junge von der Saar: Preis 1,30, nicht 1,80.
Nr. 826: Graf Bossi-Fedrigotti, Tiroler Kaiserjäger am Col di Lana: Preis 1,30, nicht 1,80.

Berlin, den 12. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Metzner.

Bekanntmachung. — E III a 380. (RMinAmtsbl. 1935 S. 71.)

100. Rückkehr des Saarlandes.

Am 1. März d. Js. kehrt das Saarland, das durch das Diktat von Versailles dem deutschen Vaterlande entrissen war, in die Reichsgemeinschaft zurück. Es ist dies ein Tag der Freude und des nationalen Stolzes, dessen Gedächtnis unsere Jugend der Nachwelt erhalten soll.

Ich ordne deshalb an, daß in allen Schulen meines Geschäftsbereichs am 1. März um 9 Uhr vormittags der Rückkehr der Saar in einer kurzen würdigen Feier gedacht wird, daß im übrigen an diesem Tage der Unterricht ausfällt.

Berlin, den 14. Februar 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme an den Reichsnährstand in Berlin SW 11 und den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. — E II a 398 E III a, E IV a, E V a. 1.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 73.)

101. Berichtigung.

Unter Personalnachrichten (RMinAmtsbl. S. 40) muß es bei der Ernennung des Studienrats Dr.-Ing. Pfister in Stettin „zum Oberstudienrat", nicht „zum Studienrat" heißen.

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Bayern

102. Aufnahme von Studienassessoren in den Volksschuldienst.

Zur Erleichterung der Notlage des Nachwuchses für das höhere Lehramt in Bayern wird geeigneten bayerischen Studienassessoren und -assessorinnen einmalig die Möglichkeit eröffnet, in den bayerischen Volksschuldienst überzutreten. Es ist beabsichtigt, bis zu 170 Assessoren (Anwärter und Nichtanwärter) und bis zu 30 Assessorinnen zu übernehmen. Die Auswahl behält sich das Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. Der Übertritt soll nicht auf bestimmte Fächergruppen beschränkt werden. Im Hinblick auf die Aufgaben des Volksschuldienstes ist es jedoch unerläßlich, daß die Bewerber und Bewerberinnen über musikalische Kenntnisse verfügen.

Die zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden vom Beginn des Schuljahres 1935 bis Weihnachten 1935 an Volksschulen zu ihrer Ausbildung für den Volksschuldienst einen Vorbereitungsdienst abzulegen und gleichzeitig an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen haben. Nach Ablauf dieses Vorbereitungsdienstes wird über die Eintragung in die Liste der Schulamtsbewerber entschieden werden. Hierfür ist neben sonstiger Bewährung auch Voraussetzung, daß der Bewerber oder die Bewerberin in der Lage ist, in der Volksschule Gesangunterricht zu erteilen.

Die in die Liste der Schulamtsbewerber aufgenommenen Studienassessoren und -assessorinnen stehen den anderen Schulamtsbewerbern und -bewerberinnen grundsätzlich gleich. Sie können weder bei der Stellenauswahl noch sonst bevorzugt werden. Von der Ablegung der Prüfung für den Volksschuldienst sind sie jedoch befreit. Unterhaltszuschüsse erhalten sie nach den gleichen Grundsätzen wie die übrigen Schulamtsbewerber und -bewerberinnen. Ob auch während des obenerwähnten Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschüsse gewährt werden können, steht noch nicht fest. Es ist beabsichtigt, bei der seinerzeitigen Festsetzung des Besoldungsdienstalters etwaige Härten nach Möglichkeit auszugleichen. Mit der Aufnahme in die Liste der Schulamtsbewerber werden jene Studienassessoren, denen die Anwartschaft auf Anstellung im staatlichen höheren Lehramt verliehen wurde, aus der Anwärterliste endgültig gestrichen.

Gesuche um Übernahme in den Volksschuldienst sind von den Bewerbern und Bewerberinnen handschriftlich geschrieben mit eingehender Begründung und mit Darstellung des Lebenslaufs spätestens bis 16. März d. Js. an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten. Den Gesuchen ist beizugeben:

a) ein amtsärztliches Zeugnis über die Eignung für den Volksschullehrerberuf,
b) ein vollständig ausgefüllter Fragebogen (Reichsgesetzbl. 1933 I S. 253 ff.) samt Geburtsurkunde des Bewerbers (der Bewerberin) und der Heiratsurkunde der Eltern des Bewerbers (der Bewerberin). Verheiratete Studienassessoren haben auch für ihre Ehefrau einen Fragebogen auszufüllen, soweit es sich um die Abstammung handelt, sowie die Geburtsurkunde der Ehefrau und die Heiratsurkunde der Schwiegereltern beizugeben.

Studienassessoren, die die verlangten Fragebogen und Abstammungsnachweise bereits früher beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingereicht haben, sind von der neuerlichen Vorlage befreit.

In dem Gesuche können auch Wünsche über die Verwendung in einem bestimmten Regierungsbezirk geäußert werden. Die Wünsche wären zu begründen. Das Ministerium muß sich jedoch die Zuteilung nach Bedarf vorbehalten.

München, den 31. Januar 1935.

Der Bayerische Staatsminister
für Unterricht und Kultus.
H. Schemm.

Bekanntmachung. — VIII 1884.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 74.)

Hamburg

103. Aufnahme von Schülern zur Probe.

Wird ein Schüler probeweise auf die höhere Staatsschule aufgenommen, so ist die Probezeit, wie bereits in der Schulleiterkonferenz am 16. Oktober 1934 mitgeteilt, regelmäßig auf längstens 4 bis 6 Wochen festzusetzen.

Verbleibt der Schüler nach Ablauf der Probezeit in der Schule, so ist er in der üblichen Weise der Schulgeldabteilung der Behörde zu melden (Zu- und Abgangsliste). Als Zeitpunkt des Eintritts in die Schule gilt in diesem Falle der Beginn der Probezeit. Von diesem Tage an wird das Schulgeld berechnet. Scheidet der Schüler während oder nach der Probezeit aus, so ist Meldung an die Schulgeldabteilung nicht erforderlich. Schulgeld wird in diesem Falle nicht erhoben.

Unter Schülern sind auch Schülerinnen zu verstehen.

Die Rundschreiben vom 1. Februar 1929 — VIII 97 — und vom 2. November 1932 — D I a 1 — werden hiermit aufgehoben.

Hamburg, den 10. Januar 1935.

Landesunterrichtsbehörde.
In Vertretung: Flemming.

An die Leitungen der höheren Staatsschulen. — D I a 1.

(RMinAmtsbl. 1935 S. 74.)